



Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis 300 Euro dient dieser vereinfachte Spendennachweis in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung ("Spendenquittung") zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Natürlich schickt ArbeiterKind.de auf Wunsch allen Spenderinnen und Spendern auch weiterhin gern eine Spendenquittung per Post oder E-Mail zu.

ArbeiterKind.de ist nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/611/02854, vom 27.6.2025 für den Veranlagungszeitraum 2023, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der satzungsmäßigen Zielsetzung von ArbeiterKind.de (Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO)) verwendet wird. Bestätigte Zuwendungen sind nach § 10b des Einkommensteuergesetzes steuerabzugsfähig.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gern an:

Anne Stalfort, Spendenservice ArbeiterKind.de
030-679 672 751, stalfort@arbeiterkind.de

Danke für Ihre Spende!



Obentrautstraße 57 • 10963 Berlin
030 68 32 04 30 • www.arbeiterkind.de